

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/4 90/19/0309

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.03.1991

Index

L65000 Jagd Wild L65005 Jagd Wild Salzburg 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76 Abs1; AVG §76 Abs2; JagdG Slbg 1977 §28 Abs3; JagdRallg; VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/11/0312 90/19/0311

Rechtssatz

Ein Ansuchen einer Partei um die Vornahme einer Amtshandlung iSd§ 76 Abs 1 AVG liegt auch dann vor, wenn der Antrag zwar nicht auf die Durchführung einer Barauslagen verursachenden speziellen Amtshandlung gerichtet war, die Entscheidung über den Antrag aber doch eine Barauslagen verursachende Amtshandlung zur notwendigen Voraussetzung hat (Hinweis Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze 1 805). Auch ein Vorbringen tatsächlicher Art, dessen Richtigkeit nur mittels Barauslagen verursachenden Amtshandlungen oder einer Amtshandlung außerhalb des Amtes geklärt werden kann, ist im Hinblick darauf, daß im Verwaltungsverfahren bei Fehlen entgegenstehender Verwaltungsvorschriften der Grundsatz der Formlosigkeit gilt, nicht anders zu beurteilen, als ob ein förmlicher Antrag auf Durchführung derartiger Amtshandlungen gestellt worden wäre (Hinweis E 24.11.1975, 791/75). Diese für die Auferlegung von Barauslagen gemäß § 76 Abs 1 AVG maßgebenden Voraussetzungen liegen weder beim Antrag auf Unwirksamerklärung der Verpachtung nach § 28 Abs 3 Slbg JagdG 1977 noch bei der Berufung gegen die Abweisung dieses Antrages vor, weshalb - da im vorliegenden Fall auch die Voraussetzungen für eine Kostenersatzpflicht nach § 76 Abs 2 AVG vom Sachverhalt her nicht gegeben sind - die hier ergangenen Bescheide in Ansehung der angeführten Vorschreibungen von Kommissionsgebühren inhaltlich rechtswidrig sind.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung Verpachtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190309.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at